

Verordnung der Bundesregierung

Aufhebbare Neunundsiebzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste — Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung —

A. Zielsetzung

Neuverkündung der mit der Achtundsiebzigsten Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste eingeführten Genehmigungspflicht für bestimmte militärische Ausrüstungsgegenstände, wenn Käufer- oder Bestimmungsland Jugoslawien ist.

B. Lösung

Änderung der Ausfuhrliste.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers — 021 (423) — 651 09 — Au 148/91 — vom 18. Dezember 1991 gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes.

Verkündet am 14. Dezember 1991 im Bundesanzeiger Nr. 232.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.

Neunundsiebzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste — Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung —

Vom 12. Dezember 1991

Auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 bis 3 und § 7 Abs. 1 und 2 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 durch das Gesetz vom 6. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1905) neugefaßt und § 7 Abs. 2 durch das Gesetz vom 20. Juli 1990 (BGBl. I S. 1457) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

1. Die Ausfuhrliste — Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung — in der Fassung der Verordnung vom 24. Oktober 1991 (BAnz. Nr. 222a vom 30. November 1991) wird wie folgt geändert:

Teil I wird wie folgt geändert:

- a) In Abschnitt A werden in Nummer 0001 Buchstabe d nach dem Wort „Südafrika“ die Worte „oder Jugoslawien“ eingefügt.
- b) In Abschnitt C wird an Gruppe 8 folgende Gruppe 9 angefügt:

„Gruppe 9

Sonstiges

1801

Militärische Ausrüstung einschließlich Bekleidung sowie militärisches Gerät, soweit nicht anderweitig von der Ausfuhrliste erfaßt, wenn Käufer- oder Bestimmungsland Jugoslawien ist.“

2. In Anlage L zur Außenwirtschaftsverordnung vom 18. Dezember 1986 (Anlagenband zum BGBl. I Nr. 70 vom 31. Dezember 1986), zuletzt geändert durch Artikel 1 Nr. 4 der Verordnung vom 12. Dezember 1990 (BAnz. S. 6637), wird in der Länderliste H nach dem Land „Jordanien“ das Land „Jugoslawien“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 10. Dezember 1991 in Kraft.

Bonn, den 12. Dezember 1991

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister für Wirtschaft

Begründung**I. Allgemeines**

Die Neuverkündung der mit der Achtundsiebzigsten Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste bereits eingeführten Beschränkungen gegenüber Jugoslawien ist erforderlich geworden, weil die zwischenzeitlich in Kraft tretende Siebenundsiebzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste aus redaktionellen Gründen diese Beschränkungen nicht enthält.

II. Im einzelnen*Zu Artikel 1*

Es besteht die Gefahr, daß bestimmte militärische Ausrüstungsgegenstände, die bisher nicht von der Ausfuhrliste erfaßt sind, nach Jugoslawien geliefert werden sollen (z. B. Klappmesser, Helme, Tarnnetze

sowie Parkas und Pullover mit Bundeswehremblem). Diese Ausfuhren sollen einer Genehmigungspflicht unterworfen werden, um eine Beeinträchtigung der nach § 7 Abs. 1 AWG geschützten Belange zu vermeiden.

Ferner wird Jugoslawien in die Länderliste H aufgenommen, um eine Ausfuhrgenehmigungspflicht nach § 5 c AWV herbeizuführen.

Eine Preiswirksamkeit der Maßnahme, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau ist nicht ersichtlich, da die Kosten des Genehmigungsverfahrens insgesamt nicht ins Gewicht fallen.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

